



- Mehrfacher versuchter Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB
- Geringfügiges Vermögensdelikt (Diebstahl), Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 139 Ziff. 1 StGB
- Exhibitionismus, Art. 194 Abs. 1 StGB
- Übertretung gegen das Eisenbahngesetz, Art. 86 Abs. 1 EBG
- Rechtswidrige Einreise i.S. des BG über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG
- Mehrfache Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Art. 19a Ziff. 1 BetmG

Privatklägerschaft
(Art. 118 ff. StPO)

vgl. nachfolgende Tabelle

Kläger	Sachverhalt	Strafklage	Zivilklage Betrag	Anerkennung (act.)
[REDACTED]	Dossier S1	Nein	-	-
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	Dossier S2	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	Dossier S3	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Münzenhandlung [REDACTED]	Dossier S4	Nein	-	-
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Katholische Administration des Kt. St. Gallen, Klosterhof 6a, 9000 St. Gallen	Dossiers S5 und S14	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	Dossier S5	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	Dossier S6	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	Dossier S7	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] c/o Polizeikommando, [REDACTED]	Dossier S8	Nein	-	-
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]



[REDACTED] c/o Polizeikommando, [REDACTED]	Dossier S8	Nein	-	-
[REDACTED]	Dossier S9	Ja	EUR 600.00	-
[REDACTED]	Dossier S11	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	Dossier S12	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	Dossier S13	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	Dossier S14	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-
[REDACTED]	Dossier S15	Ja	Schadenersatz: CHF 7'735.50	-
[REDACTED]	Dossier S15	Nein	Verzicht auf Strafantrag am 05.07.2023	-
[REDACTED]	Dossier S16	-	Zivilforderungsformular nicht retourniert	-

wird wie folgt Anklage erhoben:

1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreisgerichts Rheintal ergibt sich daraus, dass der Beschuldigte als erstes Delikt den versuchten Diebstahl an der [REDACTED] begangen hat.

2 Strafbare Handlungen (Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO)

2.1 Versuchter Diebstahl, versuchter Hausfriedensbruch und geringfügiges Vermögensdelikt z.N. des [REDACTED] Dossier S2)

2.1.1 Sachverhalt

Am Sonntag, 14.05.2023, ca. 17:45 Uhr, begab sich der Beschuldigte zum [REDACTED] an der [REDACTED]. Dort versuchte der Beschuldigte, indem er mit seiner linken Hand die Türklinke des Hintereingangs betätigte, in das [REDACTED] zu



gelangen, um daraus möglichst viele Wertgegenstände zu entwenden. Da die Türe verschlossen war, entwendete er aus dem danebenliegenden Blumenbeet ein Gartenhacke im Wert von ca. CHF 50.00 und verliess die Örtlichkeit.

Der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] stellte am 15.05.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.1.2 Tatbestände

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

i.V.m.

Strafbarkeit des Versuchs, Art. 22 Abs. 1 StGB

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Geringfügige Vermögensdelikte, Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Indem der Beschuldigte am 14.05.2023 versuchte in das Imbisslokal [REDACTED] zu gelangen, um daraus Wertgegenstände zu entwenden und anschliessend eine Gartenhacke entwendete, hat er sich des versuchten Diebstahls, des versuchten Hausfriedensbruchs und des geringfügigen Vermögensdelikts (Diebstahl) schuldig gemacht.

2.2 Übertretung gegen das Eisenbahngesetz (Dossier S2)

2.2.1 Sachverhalt

Am Sonntag, 14.05.2023, ca. 17:50 Uhr, begab sich der Beschuldigte vom [REDACTED] an der [REDACTED] in Richtung [REDACTED] an der [REDACTED]. Dabei überquerte er die Bahngleise unter der geschlossenen Schranke.

2.2.2 Tatbestand

Übertretung, Art. 86 Abs. 1 EBG

1. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich das Bahnbetriebsgebiet ohne Erlaubnis betritt, befährt oder es auf andere Weise beeinträchtigt.

Indem der Beschuldigte am 14.05.2023 trotz geschlossener Bahnschranke die Bahngleise der [REDACTED] überquerte, hat er sich der Übertretung gegen das Eisenbahngesetz schuldig gemacht.



2.3 Versuchter Diebstahl, Sachbeschädigung und versuchter Hausfriedensbruch z.N. des [REDACTED] (Dossier S1)

2.3.1 Sachverhalt

Am 14.05.2023, ca. 17:55 Uhr, begab sich der Beschuldigte zum [REDACTED] an der [REDACTED]. Dort angekommen versuchte er erfolglos mit der zuvor entwendeten Gartenhacke ein gekipptes Fenster auszuhebeln, um so ins Gebäude zu gelangen und daraus möglichst viele Wertgegenstände zu entwenden. Da er das Fenster nicht öffnen konnte, verliess der Beschuldigte die Örtlichkeit ohne Deliktsgut in unbekannte Richtung. Am Fenster entstand ein Sachschaden von CHF 1'000.00.

Das [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] stellte am 14.05.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.3.2 Tatbestände

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

i.V.m.

Strafbarkeit des Versuchs, Art. 22 Abs. 1 StGB

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Sachbeschädigung, Art. 144 Abs. 1 StGB

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte am 14.05.2023 mit einer Gartenhacke versuchte ein Fenster des [REDACTED] an der [REDACTED] aufzuhebeln, um so ins Gebäude zu gelangen und daraus Wertgegenstände zu entwenden, und am Fenster einen Sachschaden in der Höhe von CHF 1'000.00 verursachte, hat er sich des versuchten Diebstahls, der Sachbeschädigung und des versuchten Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

2.4 Versuchter Diebstahl z.N. von Ilir Dema (Dossier S3)

2.4.1 Sachverhalt

Am 14.07.2023, ca. 20:00 Uhr, setzte sich der Beschuldigte an einen Tisch auf der Ausserterrasse des [REDACTED]. Am Nebentisch sass [REDACTED] mit zwei weiteren Personen. In der Folge streckte der Beschuldigte seinen rechten Arm aus und zog die Umhängetasche von [REDACTED] welche neben ihm lag, zu sich hinüber.



Anschliessend griff der Beschuldigte in die Umhängetasche hinein und entnahm daraus ein Kreditkartenportemonnaie. Als er bemerkte, dass er von zwei Beamten der Polizei beobachtet wurde, legte der Beschuldigte das Kreditkartenportemonnaie zurück in die Umhängetasche und versuchte die Örtlichkeit zu verlassen. Schliesslich konnte er von der Polizei zur Kontrolle angehalten werden.

2.4.2 Tatbestand

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

i.V.m.

Strafbarkeit des Versuchs, Art. 22 Abs. 1 StGB

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Indem der Beschuldigte aus der Umhängetasche von [REDACTED] versuchte ein Kreditkartenportemonnaie zu entwenden, hat er sich des versuchten Diebstahls schuldig gemacht.

2.5 Versuchter Diebstahl, Sachbeschädigung und versuchter Hausfriedensbruch z.N. der «Münzhandlung [REDACTED] (Dossier S4)

2.5.1 Sachverhalt

Am 02.07.2023, ca. 06:30 Uhr, begab sich der Beschuldigte zur «Münzhandlung [REDACTED] [REDACTED]. Dort angekommen warf er einen Pflasterstein gegen das Schaufenster des Geschäfts, um so ins Ladeninnere zu gelangen und daraus möglichst viele Wertgegenstände zu entwenden. Da die Scheibe durch den Wurf mit dem Pflasterstein lediglich beschädigt, jedoch nicht zerstört wurde, verliess der Beschuldigte die Örtlichkeit ohne Deliktsgut. An der Scheibe der «Münzhandlung [REDACTED] [REDACTED] entstand ein Sachschaden von CHF 11'000.00.

Die «Münzhandlung [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] stellte am 04.07.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.5.2 Tatbestand

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

i.V.m.



Strafbarkeit des Versuchs, Art. 22 Abs. 1 StGB

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Sachbeschädigung, Art. 144 Abs. 1 StGB

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte einen Pflasterstein gegen die Schaufensterscheibe der «Münzhandlung [REDACTED] warf, um so ins Ladeninnere zu gelangen und daraus Wertgegenstände zu entwenden, und die Scheibe dadurch beschädigt wurde, hat er sich des versuchten Diebstahls, der Sachbeschädigung und des versuchten Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

2.6 Versuchter Diebstahl, Sachbeschädigung und versuchter Hausfriedensbruch z.N. des Restaurants [REDACTED] und der Katholischen Administration (Dossier S5)

2.6.1 Sachverhalt

Am 07.07.2023, ca. 03:45 Uhr, begab sich der Beschuldigte zum Restaurant [REDACTED] an der [REDACTED]. Dort angekommen warf er einen Pflasterstein gegen eine Fensterscheibe in der Nähe des Eingangs des [REDACTED] um so ins Gebäude zu gelangen und daraus möglichst viele Wertgegenstände zu entwenden. Da die Scheibe durch den Wurf mit dem Pflasterstein nicht komplett zerstört wurde, verliess der Beschuldigte die Örtlichkeit ohne Deliktsgut. An der Fensterscheibe des [REDACTED] entstand ein Sachschaden in der Höhe von CHF 2'000.00.

Die Katholische Administration, vertreten durch [REDACTED] stellte am 08.07.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.6.2 Tatbestand

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

i.V.m.

Strafbarkeit des Versuchs, Art. 22 Abs. 1 StGB

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



Sachbeschädigung, Art. 144 Abs. 1 StGB

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte einen Pflasterstein gegen die Scheibe des [REDACTED] warf, um so ins Innere des [REDACTED] zu gelangen und daraus Wertgegenstände zu entwenden, und die Scheibe dadurch beschädigt wurde, hat er sich des versuchten Diebstahls, der Sachbeschädigung und des versuchten Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

2.7 Versuchter Diebstahl und versuchter Hausfriedensbruch z.N. von [REDACTED] (Dossier S6)

2.7.1 Sachverhalt

Am 16.07.2023, ca. 22:50 Uhr, begab sich der Beschuldigte zum Mehrfamilienhaus an der [REDACTED]. Dort angekommen versuchte er über das Schlafzimmersfenster und anschliessend über das Wohnzimmerfenster in die Parterrewohnung von [REDACTED] zu gelangen, um dort möglichst viele Wertgegenstände zu entwenden. Dabei entfernte der Beschuldigte an beiden Fenstern die Fliegengitter und versuchte mittels Körpergewalt das dahinterliegende Fenster zu öffnen. Da [REDACTED] durch den dadurch verursachten Lärm aufwachte und an die Zimmerwand klopfte, verliess der Beschuldigte die Örtlichkeit.

[REDACTED] stellte am 17.07.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.7.2 Tatbestand

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

i.V.m.

Strafbarkeit des Versuchs, Art. 22 Abs. 1 StGB

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Indem der Beschuldigte am Mehrfamilienhaus an der [REDACTED] bei der Parterrewohnung die Fliegengitter am Schlaf- und Wohnzimmerfenster entfernte und anschliessend versuchte mittels Körpergewalt die dahinterliegenden Fenster zu öffnen und ins Gebäude zu gelangen um daraus Wertgegenstände zu entwenden, hat er sich des versuchten Diebstahls und des versuchten Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.



2.8 Diebstahl z.N. von [REDACTED] (Dossier S7)

2.8.1 Sachverhalt

Am 02.07.2023, morgens, fuhr der Beschuldigte im Zug von Zürich Flughafen nach Frauenfeld. Um ca. 08:00 Uhr begab sich der Beschuldigte ins Abteil von [REDACTED] und entnahm aus ihrem Rucksack, welchen die schlafende [REDACTED] auf dem Schoss hatte, ihr Portemonnaie und entwendete daraus CHF 750.00. Anschliessend legte der Beschuldigte das Portemonnaie zurück in den Rucksack und verliess den Zug in Frauenfeld.

2.8.2 Tatbestand

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte [REDACTED] aus dem Portemonnaie CHF 750.00 entwendete, hat er sich des Diebstahls schuldig gemacht.

2.9 Mehrfache Beschimpfung z.N. von [REDACTED] (Dossier S8)

2.9.1 Sachverhalt

Am 02.07.2023, ca. 09:00 Uhr, rückten die beiden Polizeibeamten [REDACTED] und [REDACTED] von der Kantonspolizei Thurgau wegen einer Schlägerei zum Bahnhof Frauenfeld aus, wo der Beschuldigte angetroffen werden konnte. Anlässlich der darauffolgenden Personenkontrolle verhielt der alkoholisierte Beschuldigte gegenüber den beiden Polizeibeamten sehr renitent. Da nach der Kontrolle der Verdacht aufkam, dass der Beschuldigte für den Diebstahl der CHF 750.00 (vgl. Ziff. 2.8) verantwortlich ist, wurde er zum Kantonspolizeiposten Frauenfeld verbracht. Auf dem Transport dorthin beschimpfte der Beschuldigte die beiden Beamten als «Fils de Pute». Beim Kantonspolizeiposten angekommen wurde der Beschuldigte ins Abstandszimmer gebracht, von wo aus er die beiden Polizeibeamten erneut und mehrfach als «Fils de Pute» bezeichnete. Da der Beschuldigte sehr stark alkoholisiert war und infolgedessen die Hafterstehungsfähigkeit nicht gegeben war, wurde ein Rettungswagen aufgeboten. Auf dem Weg vom Abstandszimmer in den Rettungswagen fasste sich der Beschuldigte mehrmals mit seiner Hand in den Schritt und zeigte auf die beiden Polizeibeamten. Als er sich schliesslich im Rettungswagen befand, zeigte er [REDACTED] schliesslich noch den Mittelfinger.

[REDACTED] stellten am 02.07.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.9.2 Tatbestand

Beschimpfung, Art. 177 Abs. 1 StGB

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

Indem der Beschuldigte die beiden Polizeibeamten, [REDACTED] mehrfach als «Fils de Pute» bezeichnete, sich mit seiner Hand in den Schritt fasste und auf die beiden Beamten zeigte und [REDACTED] den Mittelfinger zeigte, hat er sich der mehrfachen Beschimpfung schuldig gemacht.



2.10 Diebstahl z.N. von [REDACTED] (Dossier S9)

2.10.1 Sachverhalt

Am 16.07.2023, ca. 03:10 Uhr, trat der Beschuldigte an [REDACTED] heran, die gerade ihre Jacken aus ihrem an der [REDACTED] abgestellten Personenwagen herausnehmen wollten. Unvermittelt riss der Beschuldigte [REDACTED] im Wert von CHF 600.00 sowie einen Ohrring im Wert von CHF 8.00 vom Körper. Infolgedessen ergriff [REDACTED] aus Reflex die Halskette des Beschuldigten, woraufhin dieser [REDACTED] leicht gegen die Wange schlug und sich anschliessend mit dem Deliktsgut von der Örtlichkeit entfernte.

2.10.2 Tatbestand

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte [REDACTED] die Halskette sowie einen Ohrring vom Körper riss und sich anschliessend mit dem Deliktsgut entfernte, hat er sich des Diebstahls schuldig gemacht.

2.11 Rechtswidrige Einreise i.S. des BG über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Dossier S10)

2.11.1 Sachverhalt

Am 16.07.2023, ca. 03:30 Uhr, reiste der Beschuldigte von Deutschland kommend beim Zollamt Konstanz-Kreuzlinger Tor zu Fuss in die Schweiz ein ohne über die dafür notwendigen Reisedokumente (Reisepass, Visum) zu verfügen.

2.11.2 Tatbestand

Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Einreisevorschriften nach Artikel 5 verletzt

Einreisevoraussetzungen, Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

- a. müssen über ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier und über ein Visum verfügen, sofern dieses erforderlich ist;

Indem der Beschuldigte am 16.07.2023, ca. 03:30 Uhr, ohne die dafür notwendigen Reisedokumente in die Schweiz einreiste, hat er sich des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration schuldig gemacht.



2.12 Versuchter Diebstahl, Hausfriedensbruch und Exhibitionismus z.N. von [REDACTED] [REDACTED] (Dossier S11)

2.12.1 Sachverhalt

Am 11.07.2023, ca. 18:00 Uhr, betrat der Beschuldigte die Wohnung von [REDACTED] durch die zugezogene, aber unverschlossene Terrassentüre, um möglichst viele Wertgegenstände zu entwenden. [REDACTED] welche auf dem Sofa im Wohnzimmer sass, forderte den Beschuldigten in der Folge auf, die Wohnung unverzüglich wieder zu verlassen, woraufhin der Beschuldigte angab, dass er auf die Toilette müsse. [REDACTED] stellte sich dem Beschuldigten sodann in den Weg und forderte ihn erneut auf, die Wohnung zu verlassen. Daraufhin entblösste der Beschuldigte sein Glied und verliess die Wohnung durch die Terrassentüre. Schliesslich begab er sich in das Treppenhaus der Liegenschaft und verliess kurze Zeit später die Örtlichkeit.

[REDACTED] stellte am 17.07.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.12.2 Tatbestände

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

i.V.m.

Strafbarkeit des Versuchs, Art. 22 Abs. 1 StGB

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Exhibitionismus, Art. 194 Abs. 1 StGB

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte sich ohne Berechtigung in die Wohnung von Sarah Santos Herrmann begab, um zu stehlen, die Wohnung auch nach Aufforderung nicht wieder verliess und anschliessend sein Glied entblösste, hat er sich des versuchten Diebstahls, des Hausfriedensbruchs und des Exhibitionismus schuldig gemacht.

2.13 Diebstahl z.N. von [REDACTED] (Dossier S12)

2.13.1 Sachverhalt

Am 29.06.2023, ca. 05:25 Uhr, fuhr der Beschuldigte im Zug von Konstanz nach Weinfelden. Während der Fahrt begab sich der Beschuldigte zum schlafenden [REDACTED] und entwendete aus seiner Umhängetasche sein Mobiltelefon iPhone 13 im Wert von [REDACTED]



CHF 729.00. Anschliessend stieg der Beschuldigte mit dem Mobiltelefon an einem nicht näher bekannten Ort aus dem Zug.

2.13.2 Tatbestand

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte das Mobiltelefon von [REDACTED] aus dessen Umhängetasche entwendete, hat er sich des Diebstahls schuldig gemacht.

2.14 Diebstahl und Hausfriedensbruch z.N. von [REDACTED] (Dossier S13)

2.14.1 Sachverhalt

Am 19.07.2023, ca. 10:45 Uhr, begab sich der Beschuldigte zum [REDACTED] an der [REDACTED]. Dort angekommen lief der Beschuldigte zuerst einmal durch das Restaurant und verliess es durch den Hinterausgang wieder. Danach ging er erneut in das Gebäude und begab sich in den 1. Stock, wo er das unverschlossene Zimmer von [REDACTED] betrat. Im Zimmer durchsuchte der Beschuldigte sämtliche Behältnisse. Unter Mitnahme des Deliktsguts (CHF 141.00, USD 7.00, HUF 500.00, EUR 25.00 und 2 Armbanduhren) im Gesamtwert von CHF 672.36 verliess der Beschuldigte das Zimmer schliesslich über das Fenster und entfernte sich von der Örtlichkeit.

[REDACTED] stellte am 19.07.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.14.2 Tatbestände

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte ohne Berechtigung das Zimmer von [REDACTED] betrat und daraus CHF 141.00, USD 7.00, HUF 500.00, EUR 25.00 und 2 Armbanduhren entwendete, hat er sich des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

2.15 Versuchter Diebstahl, Sachbeschädigung und versuchter Hausfriedensbruch z.N. der Katholischen Administration [REDACTED] (Dossier S14)

2.15.1 Sachverhalt

Am 07.07.2023, ca. 03:30 Uhr, begab sich der Beschuldigte zum Juweliergeschäft [REDACTED] an der [REDACTED]. Dort angekommen warf er einen Pflasterstein gegen eine Fensterscheibe auf der Südseite des Gebäudes, um so ins Innere des Geschäfts zu gelangen und daraus möglichst viele Wertgegenstände zu entwenden. Da die



Scheibe durch den Wurf mit dem Pflasterstein nicht zerstört wurde, verliess der Beschuldigte die Örtlichkeit ohne Deliktsgut. An der Fensterscheibe des Juweliergeschäfts [REDACTED] entstand ein Sachschaden in der Höhe von CHF 3'000.00.

Die Katholische Administration, vertreten durch [REDACTED] stellte am 07.07.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.15.2 Tatbestände

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden unfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

i.V.m.

Strafbarkeit des Versuchs, Art. 22 Abs. 1 StGB

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Sachbeschädigung, Art. 144 Abs. 1 StGB

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte einen Pflasterstein gegen die Schaufensterscheibe der [REDACTED] warf, um so ins Ladeninnere zu gelangen und daraus Wertgegenstände zu entwenden, und die Scheibe dadurch beschädigt wurde, hat er sich des versuchten Diebstahls, der Sachbeschädigung und des versuchten Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

2.16 Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch z.N. der [REDACTED] (Dossier S15)

2.16.1 Sachverhalt

Am 05.07.2023, ca. 00:30 Uhr, begab sich der Beschuldigte zum Schmuckhandel [REDACTED] an der [REDACTED]. Dort angekommen schlug er mit einem unbekanntem Gegenstand die Scheibe des Schaufensters ein, wodurch ein Loch in der Scheibe entstand. Anschliessend vergrösserte der Beschuldigte die Öffnung im Fenster mit einem Kantholz, sodass letztlich ein ca. 10 x 10 cm grosses Loch in der Scheibe entstand. In der Folge griff er durch diese Öffnung hinein und entwendete ein 1 Armband, 8 Fingerringe, 4 Armbanduhen, 5 Halsketten und 1 Schmuckanhänger im Gesamtwert von CHF 6'335.50. Am Fenster entstand ein Sachschaden von CHF 1'400.00. Unter Mitnahme des Deliktsguts verliess der Beschuldigte die Örtlichkeit.

Die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] stellte am 05.07.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.



2.16.2 Tatbestände

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sachbeschädigung, Art. 144 Abs. 1 StGB

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte mit einem unbekanntem Gegenstand die Scheibe des Schaufensters des Schmuckhandels [REDACTED] einschlug und anschliessend durch die Öffnung greifend ein 1 Armband, 8 Fingerringe, 4 Armbanduhren, 5 Halsketten und 1 Schmuckanhänger im Gesamtwert von CHF 6'335.50 entwendete und am Fenster einen Sachschaden von CHF 1'400.00 verursachte, hat er sich des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

2.17 Versuchter Diebstahl und Hausfriedensbruch z.N. von [REDACTED] (Dossier S16)

2.17.1 Sachverhalt

Am 14.07.2023, ca. 18:50 Uhr, begab sich der Beschuldigte zur Liegenschaft an der [REDACTED] [REDACTED]. Dort angekommen betrat er die Wohnung von [REDACTED] [REDACTED] ohne an der Türe zu klingeln, um möglichst viele Wertgegenstände zu entwenden. Als die Frau von [REDACTED] den Beschuldigten in der Wohnung erblickte, stellte sie sich ihm in den Weg und rief ihren Mann zur Hilfe. [REDACTED] welcher sich im Garten aufhielt, eilte umgehend ins Haus und forderte den Beschuldigten auf die Wohnung zu verlassen. Daraufhin verliess der Beschuldigte das Haus und die Örtlichkeit.

[REDACTED] stellte am 15.07.2023 form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten.

2.17.2 Tatbestände

Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

i.V.m.

Strafbarkeit des Versuchs, Art. 22 Abs. 1 StGB

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem der Beschuldigte ohne Erlaubnis von [REDACTED] dessen Wohnung betrat, um zu stehlen, hat er sich des versuchten Diebstahls und Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

2.18 Mehrfache Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz

2.18.1 Sachverhalt

Der Beschuldigte konsumierte im Zeitraum von Ende April 2023 bis 14.05.2023 sowie vom 20.06.2023 bis 19.07.2023 alle zwei Tage jeweils 1 – 3 Gramm Kokain sowie täglich eine unbekannte Menge Marihuana. Die Betäubungsmittel konsumierte er vorwiegend in den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Zürich.

2.18.2 Tatbestand

Art. 19a Abs. 1 BetmG

¹ Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Busse bestraft.

In dem der Beschuldigte von Ende April 2023 bis 14.05.2023 sowie vom 20.06.2023 bis 19.07.2023 Kokain und Marihuana konsumierte, hat er sich der mehrfachen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht.

3 Beschlagnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO)

Pos.	Gegenstand
1	CHF 440.00
2	EUR 175.00
3	USD 12.00
4	BAM 20.00
5	1 Parfum «Armani code», fast leer
6	1 Schmuckkette
7	1 Feuerzeug Zipo
8	1 Powerbank rot «die Mobilier»
9	AirPods weiss mit Case
10	1 Sonnenbrille «Ray-Ban», schwarz
11	1 Sonnenbrille «Ray-Ban», schwarz, mit Etui



12	1 Sonnenbrille «Bajazzo»
13	EUR 60.57
14	1 Armbanduhr «Diesel» mit orangem Ziffernblatt
15	1 Armbanduhr «Tommy Hilfiger»
16	1 silberne Halskette
17	1 goldfarbene Halskette
18	1 Armband mit Plastikperlen
19	CHF 29.30
20	EUR 3.31
21	1 Lederportemonnaie «Luciano», schwarz
22	EUR 760.00
23	1 Lederportemonnaie, schwarz
24	1 Damenarmbanduhr mit schwarzem Band, GENEVA
25	1 Damenarmbanduhr, rosé
26	CHF 141.00
27	HUF 500.00
28	EUR 25.00
29	USD 7.00
30	CHF 750.00 von Soena Jane Streckeisen (bereits wieder ausgehändigt)

4 Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO)

Die Untersuchungskosten betragen CHF 4'744.00 sowie die Gebühren für die Anträge ans regionale Zwangsmassnahmengericht CHF 800.00 (vgl. Kostenblatt). Für das Verfassen der Anklageschrift wird eine Gebühr von CHF 1'700.00 und für die mündliche Vertretung der Anklage eine Gebühr von CHF 800.00 geltend gemacht.

5 Landesverweisung (Art. 66a StGB)

Der Beschuldigte sei in Anwendung von Art. 66a StGB aus der Schweiz zu verweisen.

Mit der Erfüllung der Tatbestände des Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch liegt ein Katalogdelikt für eine obligatorische Landesverweisung vor, und der ausländische Beschuldigte muss zwingend für mindestens 5 Jahre des Landes verwiesen werden.





Aufgrund der vorliegenden Umstände wird eine Landesverweisung von 10 Jahren beantragt. Diese sei gestützt auf Art. 20 N-SIS-Verordnung zur Einreise und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

6 Nachträgliche richterliche Entscheide (Art. 326 Abs. 1 Bst. g StPO)

Keine.

7 Vorladung (Art. 326 Abs. 1 Bst. h StPO)

Es wird um eine Vorladung zur Hauptverhandlung ersucht; entsprechend wird darum gebeten, den Termin für die Hauptverhandlung mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen.

8 Anträge

Zusammenfassend werden folgende Anträge gestellt:

1. [REDACTED] sei des mehrfachen Diebstahls, des mehrfachen versuchten Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, der mehrfachen Beschimpfung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, des mehrfachen versuchten Hausfriedensbruchs, des geringfügigen Vermögensdelikts (Diebstahl), des Exhibitionismus, der Übertretung gegen das Eisenbahngesetz, der rechtswidrigen Einreise i.S. des BG über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und der mehrfachen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu sprechen.
2. Er sei zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 121 Tagen, wobei der Vollzug von 12 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben sei.
3. Er sei zudem zu verurteilen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.00.
4. Er sei im Weiteren zu verurteilen zu einer Busse von CHF 800.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 27 Tagen.
5. Er sei gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für 10 Jahre des Landes zu verweisen.
6. Die Landesverweisung sei gestützt auf Art. 20 N-SIS-Verordnung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem auszuschreiben.
7. Die beschlagnahmten Gegenstände seien einzuziehen und den Geschädigten wieder auszuhändigen.
8. Die Kosten des Verfahrens seien der beschuldigten Person zu überbinden.
9. Die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin [REDACTED] sei angemessen zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien der beschuldigten Person zu überbinden.



9 Zustellung (Art. 327 StPO)

An

- Kreisgericht Rheintal (E; inkl. Akten)
- [REDACTED] (via Rechtsanwältin lic.iur. [REDACTED])

- [REDACTED]
- [REDACTED]

am 24.11.2023

10 Rechtsmittel (Art. 324 Abs. 2 StPO)

Die Anklageerhebung ist nicht anfechtbar.

Der Staatsanwalt

[REDACTED]
MLaw [REDACTED]

Beilagen: (für das Gericht)

[REDACTED]
ED-Bögen
Kostenblatt

